

Vollzugsreglement betreffend die Finanzierung der ambulanten Pflege zu Hause

Erlassen vom Gemeinderat am 22. März 2018 (gestützt auf die Verordnung über die ambulante Langzeit- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung) vom 22.12.2010, insbesondere deren Artikel 11 Absatz 1)

In Kraft getreten am 1. Januar 2018

Stand: 1. Januar 2018



Artikelverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Finanzierung	3
Art. 3 Leistungsbeiträge der Gemeinde	3
Art. 4 Beitragsberechtigte Leistungen:	3
Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag	3
Art. 5 Beitragsberechtigte Leistungen:	4
Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen	4
Art. 6 Festlegung der ambulanten Pflege- und Betreuungstaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag	4
Art. 7 Kommunalen Versorgungsauftrag	4
Art. 8 Festlegung der ambulanten Pflege- und Betreuungstaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen	4
Art. 9 Festlegung der ambulanten Pflege- und Betreuungstaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, die nicht über eine standardisierte Kostenrechnung verfügen	4
Art. 10 Einzureichende Unterlagen	4
Art. 11 Auszahlung	5
Art. 12 Rechnungslegung	5
Art. 13 Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Übergangsbestimmungen	5

Hinweise zu den Texten

Sprachform

alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

1. Grundsätzliches

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Finanzierung der Leistungen der Hilfe und Pflege im ambulanten Bereich.

² Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit und ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, die zur Abrechnung mit der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind.

³ Die Gemeindebeiträge an die Kosten der Hilfe und Pflege sind direkt zwischen den ambulanten Leistungserbringern und der Gemeinde abzurechnen. Eine Verrechnung gegenüber den Versicherten bzw. den Versicherern ist ausgeschlossen.

Art. 2 *Finanzierung*

¹ Die Kosten der Pflegeleistungen gehen in dem von der Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherung vorgeschriebenen Umfang zulasten des Versicherers.

² Die Patientenbeteiligung gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG wird durch den Gemeinderat festgelegt. Diese wird von den Leistungserbringern erhoben.

³ Die Restkosten sind gemäss Art. 3 ff. dieses Reglements von der Gemeinde zu tragen.

Art. 3 *Leistungsbeiträge der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde gewährt den ambulanten Leistungserbringern Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen (Leistungsbeiträge), sofern Restkosten nach Massgabe dieses Reglements entstehen.

² Basis für die Festlegung der ambulanten Pflorgetaxe bzw. der Hauswirtschaftstaxe bilden die Kosten- und Rechnungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres.

³ Die Leistungsbeiträge bestimmen sich nach den vom Gemeinderat im Rahmen einer kommunalen Taxordnung festgelegten anerkannten Kosten (Vollkosten), die sich an den Kosten eines wirtschaftlich geführten ambulanten Leistungserbringers orientieren. Dabei wird nach den Leistungsbereichen gemäss Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV) differenziert:

- a. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag
- b. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen
- c. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, die nicht über eine standardisierte Kostenrechnung verfügen

⁴ Leistungserbringer, die auf ein Fachgebiet spezialisiert sind, können mit der Gemeinde individuelle Leistungsvereinbarungen bzw. Taxen vereinbaren.

⁵ Der Gemeinderat kann Vorschriften über die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.

Art. 4 *Beitragsberechtigte Leistungen:*

Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag

¹ Beitragsberechtigt sind Pflegeleistungen für in der Gemeinde wohnhafte Personen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung Beiträge leistet.

² Beitragsberechtigt sind die folgenden hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen für in der Gemeinde wohnhafte Personen:

- a. Unterstützung in der Haushaltsführung oder vorübergehende selbstständige Führung derselben;
- b. Mithilfe in der Betreuung der Kinder, wenn der betreuende Elternteil wegen Krankheit, Unfall, Wochenbett oder Rekonvaleszenz ausfällt;
- c. Aktivierung, Anleitung und Begleitung zur Gestaltung des Alltags;
- d. Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- e. Ergänzende Leistungen (wie z.B. Mahlzeitendienst) werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen definiert. Der Gemeinderat kann sich an diesen Kosten nach Massgabe der Leistungsvereinbarung beteiligen.

³ Der Gemeinderat kann den zeitlichen Umfang der hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen begrenzen.

⁴ Die Bedarfsabklärung ist vor dem ersten Einsatz bei den Klientinnen beziehungsweise Klienten zu Hause durchzuführen und es ist ein ärztlicher Auftrag einzuholen. Es ist ein schriftlicher Auftrag mit den Klienten über die zu erbringenden Leistungen abzuschliessen. In Fällen, in welche einen sofortigen Einsatz notwendig machen, ist die Bedarfsabklärung innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage durchzuführen.

⁵ Die zu erbringenden Leistungen sind regelmässig dem Bedarf anzupassen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Leistungen:

Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen

¹ Beitragsberechtigt sind Pflegeleistungen für in der Gemeinde wohnhafte Personen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung Beiträge leistet.

² Artikel 4 Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäss.

Art. 6 Festlegung der ambulanten Pflorgetaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag

¹ Als wirtschaftliche ambulante Leistungserbringer gelten jene Leistungserbringer mit den tiefsten durchschnittlichen Kosten pro verrechnete Stunde, die in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr mindestens 75 Prozent der ausgewiesenen verrechneten Stunden im Versorgungsgebiet erbracht haben.

² Die ambulante Pflorgetaxe sowie Hauswirtschaftstaxe werden jährlich auf der Basis des der Beschlussfassung vorangehenden Geschäftsjahres für das kommende Beitragsjahr festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt der Gemeinderat die gegenüber früheren Geschäftsjahren durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

Art. 7 Kommunalen Versorgungsauftrag

Die ambulanten Leistungserbringer mit kommunalem Versorgungsauftrag verpflichten sich zur Annahme aller Klientinnen und Klienten der Pflegeleistungen im Versorgungsgebiet. Weitere Aspekte der Annahmepflicht werden in der Leistungsvereinbarung definiert.

Art. 8 Festlegung der ambulanten Pflorgetaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen

Die ambulante Pflorgetaxe von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie der selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen betragen 85 Prozent der Pflorgetaxe der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag.

Art. 9 Festlegung der ambulanten Pflorgetaxe für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, die nicht über eine standardisierte Kostenrechnung verfügen

Die ambulante Pflorgetaxe von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, die über keine standardisierte Kostenrechnung gemäss den Richtlinien des Spitex Verbandes Schweiz verfügen, betragen 75 Prozent der Pflorgetaxe der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Versorgungsauftrag.

Art. 10 Einzureichende Unterlagen

Die ambulanten Leistungserbringer reichen der Gemeinde folgende Unterlagen ein: die statistischen Daten, die Jahresrechnung mit der Anlagebuchhaltung und die Kostenrechnung nach den Richtlinien des Spitex Verbandes Schweiz ("Spitex-Finanzmanual, Handbuch zum standardisierten Rechnungswesen für Spitex, Organisationen"), die Fluktuationsrate und die Absenz-Rate des Personals sowie allenfalls weitere vom Gemeinderat verlangte Daten sind bis am 30. April des Folgejahres einzureichen;

- a. Jeweils innert 20 Tagen nach Ende eines Quartals ist die Anzahl der in den beitragsberechtigten Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten (verrechenbaren Stunden) zu melden;
- b. Ausgenommen sind diejenigen Leistungserbringer, welche gemäss Art. 12 dieses Reglements von der Kostenrechnung befreit bzw. für welche die Anforderungen an die Kostenlegung reduziert wurden.



Art. 11 Auszahlung

¹ Die Gemeinde richtet auf der Basis der pro beitragsberechtigte Leistungskategorie gemeldeten Leistungseinheiten (verrechenbare Stunden) jeweils bis Ende des Quartalsfolgemonats provisorische Leistungsbeiträge aus.

² Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge durch den Gemeinderat erfolgt nach Prüfung der massgebenden Daten.

Art. 12 Rechnungslegung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital darf den Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen nicht um einen halben Jahresumsatz übersteigen.

² Investitionen mit einem Anschaffungswert von über CHF 3'000 pro Objekt sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen und während der Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Handbuch des Spitex Verbandes Schweiz.

³ Die Kostenrechnung ist gemäss dem Handbuch des Spitex Verbandes Schweiz und den allfälligen Vorgaben des Gemeinderates zu führen.

⁴ Das Geschäftsjahr hat dem Kalenderjahr zu entsprechen.

⁵ Das Gemeinderat kann bei den Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Versorgungsauftrag sowie den selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen die Anforderungen an die Rechnungslegung reduzieren oder diese von der Pflicht zur Führung einer Kostenrechnung befreien. Bei einer Befreiung gelten die Normansätze für ambulante Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, die über keine standardisierte Kostenrechnung verfügen.

⁶ Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche pflegende Angehörige anstellen, können zur Führung einer Kostenrechnung nach den Richtlinien des Spitex Verbandes Schweiz verpflichtet werden.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kommunale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Für ambulante Leistungserbringer mit bestehender bzw. rechtsgültiger Leistungsvereinbarung tritt dieses Reglement nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft.

² Für alle übrigen ambulanten Leistungserbringer gelten die Bestimmungen dieses Reglements ab Inkrafttreten.

³ Die Festlegung der ambulanten Pflege- und Hauswirtschaftstaxe erfolgt für das Jahr 2018 auf der Basis des Geschäftsjahres 2016.